

# Bescheid

## I. Spruch

Der Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.09.2016, KOA 2.135/16-003, mit welchem der ProSieben Austria GmbH (FN 239012 p beim Handelsgericht Wien), die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, Polarisation vertikal, verbreiteten Fernsehprogramms „kabel eins Doku austria“ erteilt wurde, wird gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, dahingehend berichtigt, dass an die Stelle des im Spruch genannten Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, der Satellit **ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz** tritt.

## II. Begründung

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.09.2016, KOA 2.135/16-003, wurde der ProSieben Austria GmbH (FN 239012 p beim Handelsgericht Wien) die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, Polarisation vertikal, verbreiteten Fernsehprogramms „kabel eins Doku austria“ erteilt.

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Im Bescheid der KommAustria vom 06.09.2016, KOA 2.135/16-003, war aufgrund eines Versehens der Satellit ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.082, Frequenz 12.051 MHz, anstelle des beantragten **ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.031, Frequenz 11.671 MHz**, angegeben.

Hierbei handelt es sich um einen Schreibfehler, welchen die Behörde gemäß § 62 Abs. 4 AVG jederzeit von Amts wegen berichtigen kann. Die Bezeichnung des zur Verbreitung bewilligten Satelliten wurde daher korrigiert.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 2.135/16-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19. September 2016

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. ProSieben Austria GmbH, z.Hd. Mag. Pia Bambuch, Media Quarter Marx 3.3., Maria Jacobi Gasse 1, 1030 Wien, **amtssigniert per E-Mail an pia.bambuch@prosiebensat1puls4.com**